

Dienstag den 7 Octobris Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XL.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elenischen, Selbrischen, Meurs- und Märkischen,
auch umliegenden Landes. Drey, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu fauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehnem / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden: sodan Personen welche Geld lehnem oder
ausleyhen wollen: Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen: von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve: Wesel und Duisburg: wöchentliche Korn = Preise und
Brod = Care: auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Bedencken über die Ausgaben der alten Römischen und Griechischen Scribenten.

Wobey weiter einige Stellen HORATII emendiret werden.

Sechste Fortsetzung.

XLIII. Wir kehren aber zu unserer vorigen Gleise zurück, welche wir ein wenig, und zwar
wie wir hoffen, nicht ohne Nutzen, verlassen haben. Und damit der Zweck un-
serer jetzigen Verhandlung desto eigentlicher erhalten werde, wollen wir am Ende noch einige
merkwürdige Exempel betrachten, wie nemlich die sorglosen Abschreiber durch Abkürzung der
Wörter unzehlige oft grobe und unerbliche Irrthümer in alle so herrliche Denckmale der Al-
ten ohne einigem Unterscheid eingeführet haben; wie wenig dieses Ubel auch bey den prächtig-
sten und kostbarsten Aufgaben sey eingesehen, und noch viel weniger gehoben worden; nicht in
der

der Absicht, jemandes Verdienste zu schmälern, sondern einer thörlischen Einbildung einmahl, wan es möglich wäre, einiges Maas und Ziel zu setzen, die wahre und ursprüngliche Schönheit der alten Scribenten zu befördern, und dieser nicht genug eingesehenen, oft auch durch das nachtheilige Ansehen anderer Menschen mehr als zu viel verhinderten Wahrheit Lust zu machen; und damit wegen dieser ihr unzulängliches Urtheil nicht kleine, das ist, hochmüthige und selbstische Geister, welche alte Handschriften recht zu gebrauchen noch viel weniger im Stande sind, sich länger steifen und brüsten mögen.

XLIV. Es ist eine überaus artige, dabey anmuthige und fast lächerliche Beschreibung, welche Horatius von einem gewissen Sängere gibt, der zu seiner Zeit zu Rom gelebet hat, und würdlich, wie es scheint, so wunderliche und rare Eigenschaften gehabt, als er erzehlet, und dadurch zugleich eine Lehre zu geben gedenket. Dan dieß war seine eigentliche Absicht, nützlich und ergötzlich zu seyn, wie er selber mehr als einmahl bezeuget, und solches auch überall in der That erfüllet. Wir wollen die Worte erst selber aus dem Horatius hersehen, damit sie von einem unleidlichen Fehler können gesäubert werden, und vorher auch alles einem jeden zu Gefallen übersehen. Die Stelle findet sich Libr. I. Sat. III. gleich im Anfange und lautet nach des Herrn Bentley Aufgabe folgender Gestalt:

*Omnibus hoc vitium est cantoribus, inter amicos
 Ut nunquam inducant animum cantare rogati;
 Injussi nunquam desistant. Sardus habebat
 Ille Tigellius hoc. Caesar, qui cogere posset,
 Si peteret per amicitiam patris, atque suam, non
 Quidquam proficeret; si collibuisse, ab ovo
 Usque ad mala iterabat, Io Bache, modo summa
 Voce, modo hac rejonat chordis qua quatuor ima.
 Nil aequale homini fuit illi. Sæpe velut qui
 Curtebat fugiens hostem: persape velut qui
 Junonis sacra ferret: habebat sepe. ducentos,
 Sæpe decem servos: modo reges atque tetrarchas,
 Omnia magna loquens: modo, sit mihi mensa tripes, et
 Concha salis puri, & toga, que defendere frigus,
 Quamvis crassa, queat. Decies centena dedisses
 Huic parco paucis contento, quinque quibus
 Nil erat in oculis. Noctes vigilabat ad ipsum
 Mans; diem totum stertebat. Nil fuit unquam
 Sic impar sibi.*

XLV. Dieses heißet so, oder soll wenigstens überall so heißen: Alle Sängere, spricht er, haben diesen Fehler an sich, daß sie unter Freunden zu singen sich nicht entschließen können, man sie gebeten werden; hingegen auch, daß sie nicht aufhören können, wan sie niemand ersuchet. Einer mit Namen Tigellius aus Sardinien bürtig, hatte diese Eigenschaft. Wan ihn der Kaiser Augustus, der doch alle zwingen konnte, um seiner und seines Vaters Freundschaft willen gebeten hätte, würde er nichts erhalten haben; kam es ihm aber von selber in den Kopf, wan der Kaun vergangen, so sang er sein Liedgen die ganze Nacht über und wiederholte es bald mit einer groben bald seinen Stimme. Nichts war bey dem Mann beständig einerley. Oft gieng er mit so schnellen Schritten, als wan ihm ein Feind hinterß Leder wäre, oft aber mit so langsamen und pathetischen Tritten, als wan er in einem Aufzuge der Göttin Juno ihr Heiligthum trüge. Oft hatte er zweyhundert Knechte, oft aber nur zehn. Zur einen Zeit führte er nichts als Könige und Fürsten und lauter hohe Dinge in Munde, zur andern Zeit aber sprach er ganz demüthig, O ein schlechtes dreyfüßiges Thierlein, ein Mäuschelschertzgen mit etwas rein Salz, ein schlechtes großes Tuch gegen die Kälte, O wie ist das so gnüglisch! Hättest du aber diesem so gnüglisch gesinntem tausend Sesterter gegeben, so wäre in fünf Tagen alles verzehret gewesen. Des Nachts machte er bis an den hellen Morgen den ganzen Tag über schlief er. Niemals ist etwas so unähnliches gewesen, als dieser rare Kopf sich selber war.

XLVI. Siehe.

XLVI. Siehe da eine artige Beschreibung, welche Horatius von diesem Tigellius gegeben; die auch sonder Zweifel nicht erdichtet gewesen, wie man aus allen Umständen ersehen kan, sonderlich was dabey vom Kayser Augustus selber erwehnet wird. Den Ungeübten muß nur zur mehrern Beglaubigung gesagt werden, daß ehemals in Rom so wol als in Griechenland der Reichthum in der Zahl vieler Knechte und Schladen bestanden, wie noch an vielen Orten der Türckey, und daß also zehn ein Zeichen grosser Dürftigkeit oder einer grossen Eingezogenheit waren; ferner daß tausend Eselertia nach unsrer Rechnung über fünf und dreißig tausend Reichsthaler ausmachen. Ohne dieses sich zu erinnern, hat die Erzählung des Horatius ein Vieles von ihrer Artigkeit verlohren.

XLVII. Nun ist noch ein mehreres bey dieser Stelle zu merken, welches zu wissen, gewis nicht unangenehm seyn wird. Sie muß aber erst von ihrem unartigen und schändlichen Fehler gereinigt werden, welchen die ältesten Abschreiber verursacht, und worauf doch kein einziger unter allen Auslegern die allergeringste Achtung gegeben; auch Herr Bentley selber nicht, ob schon er vor citiret, diweil es in der That nicht viel taug, iteraret verbessert, welches ich erachte ganz wahr zu seyn; dahingegen keines Weges mit ihm habeat in das Wort alebat verändern mögte. Dan Tigellius unterhielt eine solche Anzahl der Knechte nicht lange. Er war veränderlich. Aber siehe kurz vorher eine andere viel grössere Wunde in den Worten.

*Nil aequale homini fuit illi. sæpe velut qui
Currebat fugiens hostem: persæpe velut qui
Junonis sacra ferret.*

Dieses letztere würde ohngefehr so heissen müssen: Oft lief er, als-ob er für einen Feind flüchte; oft/ als ob der Juno ihr Heiligthum trüge. Aber wer siehet nicht hieraus, daß das Curreat nun auf beyden Manieren gehe, so ja höchst ungeremt ist; welche Ungereimtheit auch daher verdoppelt wird, weil dersjenige, so in einem Aufzug der Juno ihr Bild oder Heiligthum truge, solches mit überaus langsamen und pathetischen Tritten verrichten mußte, um dieser obersten Göttinn ihr Majestätisches Wesen den Zuschauern abzubilden. Daher sie bey dem Virgilius *Æn. lib. 1. v. 46* von sich selber spricht, *quæ divam incedo regina*; die ich als Königin der Götter einhergehe. Wobey die Aufmerksamkeit des Dichters zu merken ist. Dan es heisset nicht *sum regina* oder *eo regina*, sondern *incedo*, ich trete einher. Wie dan auch ihr von Perlen und Diamanten besetzter Mantel nicht nur im Sehen, sondern auch im Fahren, wan sie von Pfauen gezogen wurde, viele Ehlen lang herunter hing. Einen solchen Aufzug auch mit den übrigen Göttern und Göttinnen bey einem Wettlauf der Pferde kan man bey dem Ovidius *Amor lib. III. Eleg. 2* zum Theil sehen. Dan den Poëten haben wir tausend dergleichen Nachrichten allein zu danken.

XLVIII. Aber nun noch ferner zu sehen, wie schändlich die erwehnte Stelle im Horatius verdorben, und wie unlangbar solches sey, so mercke ferner, daß ja Tigellius nicht, wie ein Knabe auf der Gassen geloffen; sondern daß Horatius nur dieß wolle, er habe unterweilen mit ganz schnellen und geschwinden Schritten geeilet, u. s. w. Drittens zeigt die ganze verstörte Fügung der Worte gnug, daß es hier unrichtig sey, wan da stehet *sæpe velut qui currebat fugiens hostem*, da die Natur selber solche Fügung erforderte, *qui sæpe currebat velut hostem fugiens*. Wobey noch viertens zu fügen, daß das folgende *ferret* auch in dem vorigen ein gleiches Wort erfordert. Siehe da, um kurz zu gehen, die wahre Schrift. Es hat so geheissen:

*Nil aequale homini fuit. Ibat sæpe, velut qui
Vitaret fugiens hostem: persæpe, velut qui
Junonis sacra ferret.*

Das ist, bey ihm war nichts beständiges. Oft ging er / als einer der flüchtende dem Feind entgehen wolte / oft (nemlich ging er / welches Wort durchaus im Sinn, nicht aber, er lief / oder curreat, muß wiederholt werden) als wan er in einem Aufzug der Juno Heiligthümer trüge / nemlich so pathetisch und langsam.

XLIX. Der doppelte Irrthum, womit alle Exemplaren besudelt gewesen, ist daher entstanden; erstlich weil für das Wort *ibat* im Anfang abgekürzt *ibr* mit einem Strichlein darüber gestanden; da dan die folgende gemeinet, dieses *ibr* heisse *illu*, daß sie bey dem Wort *homini* dachten tüglich zu seyn;

seyn; ohne zu wissen, daß das Wort homo oft nichts anders als in einem verächtlichen Sinn einen vorher genannten bedeute. Die Gelehrten haben dieses bereits mehrmals angemercket; und ich habe auch etwas in einer Zugabe bey meinem Panegyrico über die Aupurgische Confession pag 7^e erinnert. Vergleiche den Phädrus Lib. V. Fab. 7 und was daselbst über die Worte homo meus von den Gelehrten angeführet worden. Zwentens ist der folgende Fehler aus einer andern Quelle entsprungen, wan nemlich die Anfangsbuchstaben darum verwechselt wurden, weil sie ehemals ganz ausgelassen, damit sie hernach mit schönen Farben dabey gesetzt würden. Und so ist aus Vitaret erst Urrevet, hernach Currebat oder Currevat geworden. Dan so schreiben alle Alten die Züge. So muß auch in Orosius Lib. VII. cap. 3, wo *cunctasque gentes pax una velaret* steht, nothwendig bearet vor velaret heutiges Tages gelesen werden, welches doch keiner angemercket. Gleichwie aber Horatius hier schreibt *Vitaret fugians hostem*, so schreibt er abermahl Lib. II. Sat. 7 v. 113 *vitae fugitivus & erro*. Was ist es aber nöthig, eine offenbare und unläugbare Sache noch ferner zu beweisen? Sie spricht von selber. Der Schluß mit nächstem.

Joh. Bild. Witthof.

I. NOTIFICATION.

Da anjetzo nur wenige Meister bey der Tobackspfeiffen - Fabrique zu Xanten vorhanden, der Deblt davon aber sich dergestalten vermehret, daß selbige solches nicht wohl bestreiten und weit importantere Fabriquen von dieser Art in denen Städten Duisburg, Wesel, Rees und Xanten angesetzt werden können; so werden alle diejenige, welche dieses Metier recht verstehen, hiedurch eingeladen, um sich entweder zu Xanten, oder in gedachten Städten zu etabliren, alwo sie als Meister grußsam Arbeit und Verdienst finden werden, und können selbige sich bey dem Magistrat jedes Orts melden, von welchen ihnen alle Hülffe und Willfährigkeit wiederfahren, auch ihnen sonsten, alle denen Fremden durch Königl. EDICTA versprochene beneficia, angedethen sollen. Sign. Cleve in der Kriegers- und Dom.- Cammer den 9 Sept. 1755.

Demnach man mißfällig in Erfahrung kommen, wie sich in denen Eleyisch, und Märckischen Landen allerhand auswärtig geprägete und verruffene fremde Münz: Sorten, als die schlechte Salzburgische Bazen, 2 Kreuzer, 2 und 1 Stüber *ic. ic.*, wiederum aufs neue häufig eindringen, solches aber denen wiederholentlich ergangenen Königl. Münz: Edicten schnurstracks zu wieder laufft; so wird mit Beziehung auf die deshalb emanirte Verordnungen und der darinnen enthaltenen Straffe anderweitig jedermäniglich gewarret, vergleichen und andere verbottene Münz: Sorten nicht ins Land hereinzubringen und auszugeben, und haben die Commissarii Locorum, Magistrate, Ueicse: und Zolbediente darauf auf das genaueste zu obgiltiren, und mit denen Contravenienten nach der Vorsch: ist zu verfahren. Cleve in der Kriegers- und Damainen: Cammer den 22 Augusti 1755.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Wittiber Matthies van Meyen in Goch, hat mit Bewilligung seiner Kinder, an die Chelente Derk Saath daselbst, verkauft einen Morgen Landes, außerm Bosthor am so genannten kleinen Feldtgen, einer Seits Herrn Provisor van den Borch, anderseits Erbzen. Herrn Rectoris Glee Ländereyen gelegen; wer hieauf einige Ansprache hat, derselbe muß sich in vier Wochen gehörig sub poena præclusi angeben.

Es hat Carl Raad ein an der Bupper gelegenes Stück Landes, das so genannte Abrahams Feld, von Johann vom Berge gekauft; denenjenigen, welche daran Ansprache machen könnten, ist zur Vorbringung ihrer Berechtigung eine 9 Wochige Frist, und zu justification derselben Terminus auf den 24 November a. c., vorm Gericht zu Schwelm sub poena præclusi gesetzt worden.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Heer Pastor Jackops wil zyne in de Hetter by Emmerik geleezene Bouwstede, waer van Derk Wefendonck pagter is, genoemt de Gelgaan ofte Prangensteede, bestaende uit 35 morgen Wey- en Bouwland, neffens een fraie Behuisinge en een wel met Appelen- en Peeren- boomen beplanten Boomgaard, verpachten; hiertoe geneegen zynde, kunnen zich melden in Emmerik by de Heer Theod. Goodens en hooren de Conditionen.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Nam. XL. Dienstag den 7 Octobris 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

Nachdem von dem Königl. Preußl. General. Post. Amt, eine neue fahrende Post von Arnheim auf Wesel zum besten des Commercii angeleget worden: So wird allen und jeden Herren Negotianten und Reisenden hiermit bekant gemacht, daß dieser neue Post. Wagen von Arnheim über Sevenaer, Elten, Saumerich und Nees auf Wesel, den 1 Augst. 1755 bereits dergestalt seinen Anfang genommen, daß solcher im Sommer, des Dienstags und Sonnabends, zur Winter. Zeit aber, Mittwochs und Sonntags, von Wesel des Morgens præcise um 6 Uhr nach Ankunft der Berliner fahrenden Post, abfahren, und zu Arnheim jedesmahls selbigen Abends noch bei guter Zeit eintreffen wird, damit die Reisenden des andern Tages ohne Hinderung nach Holland, es sey nun über Utrecht oder auf Amsterdum, weiter gehen können. Wieverum wird dieser Wagen vom 1 April bis zum 1 October des Montags und Donnerstags morgens um 6 Uhr, vom 1 October aber bis zum 1 April um 7 Uhr von Arnheim nach Wesel abgehen, und selbigen Abends daselbst ordentlich eintreffen, auch mit der fahrenden Post auf Berlin in solcher Connexion stehen, daß diese letztere dadurch besonders beschleunigt, und ohne Fehltag darauf in aller frühe von Wesel abgefertigt werden soll. Es correspondirt also quæst. Wagen eines Theils zu Arnheim mit Utrecht, Amsterdam, und allen Holländischen Städten, weils des Abends vor Abgang des Weselschen Wagens von Arnheim die täglich gehende Scheuten von Amsterdam und Utrecht, welche letztere zu besaaten Utrecht mit denen Nachtscheuten von allen Holländischen Städten auf die beste Weise verknüpft sind, dorten ankommen; und andern Theils in Wesel mit denen fahrenden Posten Tour & Retour auf Düsseldorf und Berlin. Diese letztere aber wiederum:

1. Zu Haltern mit dem Chur. Cöllnischen Wagen auf Münster und Osnabrück.
2. Zu Renckirchen jenseit Lippstadt mit dem Wagen über Paderborn, nach Cassel und dem Waldeckischen.
3. Zu Bielefeld zum Cours auf Lingen.
4. Zu Minden mit denen fahrenden Posten auf Bremen, Hannover, Braunschweig, Wolfenbüttel, Hamburg und Altona.
5. Zu Halberstadt mit denen auf Halle, Eöthen, Naumburg, Leipzig und Dresden.
6. Zu Magdeburg mit Wittenberg, Zerbst und Dessow.
7. Zu Berlin weiter auf Stettin, Danzig, Königsberg in Preussen und Moscau, nicht minder über Franckfurt an der Oder nach Schlesien und Warschau.

Man etwa mehr Passagiers sich melden möchten, als Plätze auf den Wagen von Arnheim nach Wesel und so weiter aufm Berlinischen Cours seyn, sollen selbige allezeit, man auch ihrer noch so viel wären, mit besondern Föhren vor das ordinaire Postgeld fortgeschafft werden, nur müssen sich dieselbe frühzeitig angeben; Sie behalten so dann auch aufm Berlinischen Cours den Vorzug vor alle andere Reisenden. Auf daß aber alle und jede Passagiers und Kaufleute, welche entweder selbst mit der Post reisen, oder ihre Waaren und Gelder damit abschicken wollen, desto mehr gestärkt seyn können, daß sie mit aller möglichen Geschwindigkeit, Gemächlichkeit und Sicherheit auch über Utrecht nach Arnheim & vice versa kommen, oder ihre Sachen über diese Route abschicken können, welche nach Wesel zum Berlinischen, und nach Elve zum Cöllnischen Cours gehören, indem über diesen letztern die Sachen auf denen Franckfurther, Nürnberger und Wiener Wagen besisset werden, und in dessen Faveur auch am Spieckischen Fehre zwischen Arnheim und Elve eine besondere fliegende Brücke in der besten Ordnung angeleget ist: So dienet zugleich zur Nachricht, daß alle zu Utrecht ankommende Nachtscheuten schon vorhin mit den Utrechtischen Wagens auf Arnheim beständig correspondirt haben. Daß die von der großen

großen Schick. Scheuten Fehre von Amsterdam auf Utrecht, worauf die Sachen vom 22 Januarii bis 6 November am spätesten um halb vier Uhr, und vom 6 November bis 22 Januarii ein Viertel nach dreien aufm Eingel an das Häusgen, allwo der Herr Commissarius Raets zugegen ist, bestellet werden müssen, mit andern Nachtscheuten, welche des Abends um 8 Uhr vom so genannten Beerebyl abgehen, den andern Tag durch die zu Utrecht gemachte Veranstellungen nicht nur so frühe daselbst ankommen, daß alles was mit dem Wagen von Utrecht auf Arnheim und weiter aufwärts gehet, mit der größten Bequemlichkeit, auf die zum Abfahren der Wagens dorten bestimmte Zeit, nemlich vom 15 Februarii bis 15 Octobris um 7 Uhr, und von 15 Octobris bis 15 Februarii um 8 Uhr, kommen kan, sondern auch alle diese Sachen vorzüglich vor andern bestellet werden sollen. Wie denn auch zugleich verordnet worden, daß so wohl im Winter als Sommer die Wagens von Utrecht auf Arnheim. & vice versa in einem Tag überfahren sollen, ohne daß die Passagiers ein mehreres als die gewöhnliche jedermann bekannte Fracht, zu bezahlen schuldig sind. So daß auf diese Art solche selbst in Winterzeit des Abends um 7 Uhr, oder außs höchste um halb 8 zu Utrecht und Arnheim, folglich an diesen letzten Wagens vor allen andern Wagens ankommen und vorzüglich mit denen Weselschen und Eselischen Wagens fortgeholfen werden können. Das vornehmste aber bey der gangen Einrichtung ist wohl dieses, daß die Fracht von allen Packereyen und Goldreihen so mächtig gesetzet ist, daß man gar nicht zweiffelt, es werde das Publicum damit in allen Theilen vollkommen zu frieden seyn: wie dann solche, das gewöhnliche Anzeichnungs-Geld zu Amsterdam allein davon ausgesondert, folgendergestalt festgesetzet worden:

1) Siebt der Centner von allen Packereyen von Amsterdam bis Utrecht, welche aber vor dem Regen wohl emballirt und verwahrt, und mit besondern deutlichen Adressen versehen, nicht minder mit Buchstaben, und den Ort wohin sie gehen, gezeichnet seyn müssen.

Von Utrecht bis Arnheim bey dem Königl. Posthalter Beumer

	1 Gl.
16	16

2) Die Tonnen Aüstern von Amsterdam bis Utrecht.

	Gl.	16 Stüb.
Bis Arnheim, wie vorhin	2	10.
		3 Gl. 6 Stüb.
Ein halb Faß bis Utrecht.	10.	
Bis Arnheim wie oben.	1.	5.
		1 Gl. 15 St.
Ein kleiner Faß bis Utrecht.	8.	
Bis Arnheim.	12.	8
		1 Gl. 8 P.
Ein Achtel Theil bis Utrecht.	8.	
Bis Arnheim.	8.	16 Gl.

Häring nach rato.

3) Silbergeld, oder Münz, Specien.

a) Von 100. bis 1000 Gulden, per 100. Gulden.

	Stüb.	P.
Von Amsterdam bis Utrecht.	1.	8.
Bis Arnheim.	2.	8.
		4 St.

b) Von 1000. Gulden bis 100. Marck oder 50 Pfund.

	1.	4.
Bis Utrecht.	1.	4.
Bis Arnheim.	2.	4.
		3 Stüb. 8 P.

c) Von 100. Marck bis 200. Marck, oder von 50.

	1 Gl.	10.
Bis 100. Pfund von Amsterdam.	16.	8
Bis Utrecht ein Kästgen oder Fäßgen.	1 Gl.	13 St.
Bis Arnheim p. 100 Pf. 1 Gl. 13 St. facit von 50 Pf.		2 Gl. 6 St. 8 P.

- d) Ueber 200. Marc bis 800. Marc von Amsterdam.
 Bis Utrecht ein Käfigen allezeit 2 Gl.
 Bis Arnheim p. 100 Pfund 1 . 13 Stüb.
- e) Ueber 800. Marc bis so weit es gehen kan, das
 Käfigen von Amsterdam bis Utrecht 4 .
 Bis Arnheim allezeit nach Proportion des Gewichts à 1 . 13 . pro 100 Pfund.
- 4) Von Gold. Specien
- a) Von 100 bis 100. Gl. per 100 Gl. St.
 Von Amsterdam bis Utrecht 1.
 Bis Arnheim 2. _____ 3 St.
- b) Ein Päcklein bis 10 Pf. von Amsterdam bis Utrecht 13 8
 Bis Arnheim 1 Gl. . . . 1 Gl. 13 St. 8 Pf.
- c) Was darüber ist, und wäre es auch bis 100 Pf.
 und noch grösser.
 Von Amsterdam bis Utrecht. 1 . 7.
 Bis Arnheim. 1 . 13. _____ 3 Gl.
- d) Ueber 100. Pfund von Amsterdam bis Utrecht. 1 . 7.
 Bis Arnheim nach Proportion von 100 Pfund. 1 . 13 St.

Vorunter das Anzeignungs-Geld zu Utrecht mit begriffen ist, alles frey in des Posthalters Beumers Hause geliefert. Ueber dieses bleibt es denen Absendern frey, die Sachen porto oder franco abgehen zu lassen: weilen so wohl die Schiffer als Fuhrleuten, Zünfte, und der Posthalter Beumer, zur Com. modité der Correspondenz darüber mit einander Abrechnung halten werden. Dieseligen welche et. wa noch nähere Nachricht von dieser Einrichtung verlanen mögen, können sich bey dem Posthalter Beumer zu Arnheim, oder auch allensals unmittelbar bey dem einem jeden in dieser Sache und dem sonstigen Bequemlichkeiten der Route alle dienliche Information geben werden.

V. Sachen/ so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Nachdem die Geschwistere von Bachman bey angelegter Vertheilung ihrer in Gemeinschaft habenden Güthern, gutgefunden, nachstehende Parceelen, als: 1) Neulands Hof, bestehend in Haus, Scheuer, Garten und Baumgarten, samt 15 Morgen Urbahr Bauland, und einig Heidefeld, auch Wollen oder Naders Kaeten ad 1 Morgen Bauland, im Kirchspiel Keppellen Nints Udem gelegen. 2) Ein Weidgen, Bestemoeders Weyde genannt, zu Griet gelegen. 3) Ein Stück Bauland, ohngefehr 300 Ruthen groß, zu Hansfeller gelegen, öffentlich jedoch freywillig zu verkauffen: als wird solches hiebey jedermännlichen bekant gemacht, daß obgem. Parceelen in Eleve auf der Stadtswaage den 15 October angehangen und 4 Wochen nachhero, den 12 Novemb. bey Ausbreunung der Kerzen, nach denen dazu zu publicirenden Vorwarden, welche bey dem Herrn Richter Schmitz einzusehen, zugeschlagen werden sollen.

Nachdem ad instantiam Johannes Soes, das im Kirchspiel Herschede gelegene Guth, in der Ahe, nebst dazu gehörigen Vertinentien, Marken. Gerechtigkeith, Kirchenständen und Begräbnissen, wie auch der Dunge, so überhaupt zu 598 Rthlr 26 fl. ohne die Marken. Gerechtigkeith, angeschlagen, in nachstehenden dreyen Terminis, als den 16 October einstehend, sodan 15 Januar und 16 April 1756, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, bey dem Königl. Landgericht zu Lüdenscheid publice subhastiret, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit Lusthabende Ankäufer sich in Terminis gehörig melden können. Siga. Lüdenscheid den 18 Julii 1755.

ad instantiam Curatoris bonorum Herrn Advocati Rochol senioris, soll das dem discusso Stephan Schütze zu Weckingsen zugehörige, auf des Coloni Hilgemanns Grunde daselbst stehende Wohnhäußgen, welches per Taxa tres juratos auf 40 Rthlr ästimiret worden, in denen dazu anberahmten terminis den 3ten und 31 Octobris, auch 28 Novembris anni curr., alle mahl Vormittags um 9 Uhr, bey dem Rathhause und Königl. Stadtgerichte zu Soest, dem meistbietenden

bietenden publice verkauffet werden: weßhalb sich Lusttragende Käuffere in terminis einfinden und ihren Vortheil suchen können. So ist bey dem Königl. Stadtgericht den 7 Septemb. 1755.

Wer zehn feine, zwölf Fuß hohe Laris-Pyramiden vor einen billigen Preiß kaufen will, kan sich in Cleve bey dem Gärtner Gothf. Schule, in der grünen Heibergischen Straße wohnhaft, fordersamst melden.

Es wird dem Publico hiemit bekant gemacht, daß in Ruhrort ein Orgel von 10 Register zu verkauffen ist: Wer also Lust und Belieben hat solche zu kaufen, wolle sich dafelbst bey Mr. Johan Lamers melden, alwo dieselbe kan gesehen und der Preiß davon vernommen werden.

VI. Sachen/ so zu verkauffen oder zu verpachten außserhalb Duisburg.

Es ist der Herr Krieaß-Rath Melm gesinnet, seine in Wesel gelegene drey Häuser, so diesen Herbst mietlos werden, auf anderweite feste Jahre zu vermietten, auch allensals zu verkauffen, in welchem letztern Fall, auf erfodern eines Ankäuffers, die Hälfte des Kauf. Preiß gegen Landes-übliche Zinsen, kan stehen bleiben. Eines von denen Häusern ist in der Brückstraße zwischen Herrn Sommersbach und Herrn Kalle Häuser gelegen, und gehet durch bis auf die Goldstraße, wo es zwischen der Stadt. Fettwaage und Herrn Seers Hause lieget, ist versehen unten mit acht Cammern und Stuben, wovon 2 mit Tapeten behangen sind, sodan zweyen Küchen, zweyen so genannten Binnenplätzen, jeden besondert mit einer Pumpe und Regenbad versehen, samt zweyen räumlichen Vorhäusern, Commoditäten u. u., oben aber befinden sich 14 Cammern und Stuben, so gleichfalls mehrentheils gepußert sind, sodann zwey extra schöne Sölers übereinander durchgehends durchs ganze Haus, auch nebst zweyen Kellern zur Menage annoch ein großer Keller, worin 100 Stückfaß Wein liegen können, so mit Bergsteine belegt und worinn ein Bad von Cement gemauert ist, wobey zur Nachricht dienet, daß seit 20 und mehr Jahren dieses Haus von zweyen ansehnlichen Familien bewohnet worden ist, wie dan auch solches wiederum süglich geschehen kan, und das eine Haus seinen Ausgang in der Goldstraße, das andre aber in der Brückstraße behält. Die beyden andre Häuser liegen in der Rheinstraße neben einander, allernächst der so genannten Stadt Rees. Diejenige so Lust halften käuffen oder miethen, können sich bey dem Citator ~~an dem Citator~~ oder mündlich melden. Xanten den 26 September 1755. Melm.

VII. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preussischen Landgerichts zu Xanten, entbieten allen und jeden Creditoren, so an des hiesigen Schiffers Jan Derck Perenbooms Vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, unsern Gruß, und fügen denenselben hieburch zu wissen, wasmassen ermelter Perenboom bey uns angezeigt, wie er, durch ihm zugesessene verschiedene Unglücksfälle, dergestalt in Abnahme seines Vermögens gerathen, daß er euch allen zu satisfaciren nicht mehr im Stande, und darum sich zur Behandlung mit euch sich erbotten, fort um eure deshalbigte Vorladung bey uns geziemend angestanden hat; wenn wir nun solchem Suchen per decretum vom heutigen dato. stat gegeben: als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, deren eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Rheinberg, angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und endlich auf den 12 December dieses Jahrs euch alhier auf dem Rathhause entweder in Person oder durch einen gnugsam Bevollmächtigten auf die von dem Debitore euch alsdenn gethan werden solten, de offerte, zur gültlichen Zahlung euch declariren, eventualiter aber, eure Forderungen liquidiren, oder gewärtigen sollet, daß auf beschehenes Ausbleiben, mit denen ershörenenen Creditoren allein die gültliche Handlung vorgenommen, und ohne auf die abwesende zu reflectiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle; wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm des Landgerichts Insiegel und des Gerichtschreibers Unterschrift: So geschehen Xanten den 2 September 1755.

Creditores, welche an dem von Caspar Hölken an Johann Ebert Tielmann verkauften Kotten am Winterberge, einige Ansprach machen, sind abgeladen, um solche innerhalb 9 Wochen, bey dem Gericht zu Schwelm, zu melden, und den 12 November a. curr., sub poena perpetui silentii, zu justificiren.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XL. Dienstag den 7 Octobris 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

VIII. NOTIFICATION.

Es hat der Brandsprützen- und Kupferschläger zu Wesel, Meister Werner Ruffing, eine Art von Brandsprützen erfunden, bestehend in einem kupfernen Kessel $\frac{1}{2}$ Ohm groß, mit feinem Holz, und Eisenwerk und Schrauben, samt allem Zubehör. Dieselbe ist dergestalt beschaffen, daß man in einer viertel Stunde 8 Ohm Wasser damit versprühen, und solche mit Force durch 4 Mann, auch zur Noth durch 2 Mann über ein hohes Haus getrieben; und zur Noth durch einen Mann getragen werden kan, 2 Mann aber damit lauffen können, und hat diese kleine Brandsprütze manchemahl den Brand, ehe eine große herbey geschaffet werden können, gelöscht. Der nächste Preis dieser Machine ist 65 Rthlr, die Schlangen dabey sind 30 Fuß lang, weilen auf Thürnen und Bedens keine längere Schlangen gebraucht werden können; Man kan aber noch 30 Fuß dabey thun, und mit Schrauben aneinander setzen, welchen Falls der Preis solcher Brandsprütze 70 Rthlr zu stehen kommt. Und hat man solches dem Publico, um dergleichen mögliches Weis anzuschaffen, hiedurch bekant machen wollen. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 23 September 1755.

IX. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Es hat der Kaufmann Herr Matthias Sander in Wesel, von der Königl. Preussischen Asiatischen Compagnie in Emden, gekauft eine ziemliche Quantität Thee und Porcelain von allen Sorten, wie auch Tafel- und Thee-Serviceen mit goldenen Rändern und Chinesischen Figuren geschmückt; ein jeder, der solcher Waaren benöthiget, kan damit, unterm Altst der dasigen Königl. Accise-Cassa, vor civilen Preis, bey demselben bedienet werden.

Auf den 17 October c., sollen Vermöge allergnädigsten Rescripti de dato Cleve im Regierunge-Rath den 21 Septembris in Seveder, Vormittags um 9 Uhr, des Gesundbrunnen-Lotterie-Entreprenneurs Crauer Mobilien an dessen Behausung, gerichtlich verauctioniret werden.

Da am 15 Augusti c. a., secundus terminus subhastationis des Werlandshofs in Spellen abgehalten und in selbigem 1655 Thaler Clevisch darauf gebotten; so werden Liebhabere abgeladen, in tertio termino, so den 14 November curr., Nachmittags um 2 Uhr, am Wirthshaus, die Flam genannt, an der Lippe einfällt, sich einzufinden, die Vorwarden hören verlesen und ihren Vortheil zu suchen; zugleich wird debitor ad videndum citrabi, abgeladen. Dinstag den 25 September 1755.

Es dienet hiemit allen zur Nachricht, daß noch eine große Quantität Eichen- und Eschen-Pflanzen, große und kleine, aufm Hause Winkel zum Verkauf vorhanden; wer dazu Lust hat, kan sich bey dem Freyherrn von Dynsch zum Winkel, beliebig melden.

Der Wittiben Walter Beckings amnoch zuständiges weniges Vermögen, bestehend in einem 3ten Theil der in Wertherbruch gelegenen Silvalts, Kathe, welche in toto groß 5 Morgen, 75 Ruthen, und mit dem darauf befindlichen Mistrecht auf 665 Thlr tariret, und ferner tarireten Mistrecht, der Wenerstraße à 43 Thlr und sonst einige geringe Fortsahrung, soll zu Befriedigung ihrer Creditoren, publice verkauft, und den 15 October zum 3ten und letztenmahl angehangen werden; wer dazu Lust hat, kan sich sodann Nachm. Glocke 10, auf der Ruthen-Horst in Wertherbruch einfinden. Zugleich werden dieselbige, so an besagte Stücke und geringes Vermögen der ged. Wittiben Beckings einige Forderung haben mögten, ad liquidandum & verificandum mit dem angefügten interims Curatore, sub poena perpetui silentii, hiedurch von Gerichts wegen abgeladen.

Nachdem die Wittibe Janssen in Meurs, eines von ihren beyden Häusern zu verkauffen vorhabens, und vor dem Neben-Hausgen würdlich 37 und ein halber Rthlr gebotten worden,

der

der Zuschlag auch den 16 dieses (fals niemand in solcher Zeit ein mehreres bieten wird) geschehen soll; als wird allen und jeden so Lust dazu haben, solches zur Nachricht bekant gemacht.

Op den 13 October a. curr., sal tot Emmerick, ten sterfuyse van Mevrouw de Weduwe van den Heer Hofraht Reessen verkocht worden allerhand meubelen, bestaende in Ledicanten, Cabinetten, Spiegels, Taefels, Stoelen, Beddens, met haar toebehooren, koperen Tin in een groote Quantiteit, als mede fraye Schilderijen en Boecken, aldeshande magnifiqu Glaasen en Pokalen, neffenseen Reyskoets van 4 Personen en Paerde-Tuygen, alles kan twee daegen voor de Verkop gesien worden.

Den 13 October v. curr., sal Mattis Catten op Heysen in den Lande van Straelen metten stokkenlaeg laeten verkopen allerhande gereede, soo Coyen, paerden, bouwgeretschap &c. Die daertoe gesint is, kan zich invinden.

X. *Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.*

Alle diejenige, welche an den im Fürstenthum Neurs, zu Usbeck gelegenen, und an die Eheleute Henr. Hoof verkauften Fündershof, einige Ansprach haben, müssen sich binnen drei Wochen, beyrn Ankäufer Hoof melden, sonst die Gelder sollen ausgezahlet, und weiter nichts angenommen werden.

Es haben die beyden Coloni, Blüggel und Noß, den in hiesigem Amte Hamm, zu Berge gelegenen Drathkamp, von dem Freyherrn von Rhynsch zum Caldenhoff, für eine sichere Summe Geldes, erblich an sich gekauft, zur Sicherheit des Ankaufs aber, und damit sothaner Kamp auf ihren Rahmen zum Grund- und Hypothequen. Buche gesetzet werden könne, gebeyden, durch eine Edictal-Citation alle und jede, welche an diesem Drathkamp einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen mögten, edictaliter verabluden zu lassen, solchem Drathper Decretum de hodierno dato deferiret; Als werden alle und jede, so an gemeltem Drathkamp einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinen mögten, Vermöge gegenwärtigen Proclamatiss, wovon keines hieselbst, das andere zu Berge und das dritte zu Unna angeschlagen, edictaliter abgeladen, um ihren vermeintlichen Ansprach binnen 12 Wochen à dato des Anschlages, deren 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den dritten und endlichen Termin zu verhandeln, mithin längstens vor den 8 December a. c., sub poena praclusi ac perpetui silentii ad acta anzudeigen, und demnächst in praesigendo Termino zu justificiren, und darunter rechtliches Erkenntnis abzuwarten. Inmassen nach Ablauf des Termini alle diejenige, so sich nicht gemelmen ins Grund- und Hypothequen. Buch registriret werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten. Hamm im Landg. den 8 Sept. 1755.

Angefolge einer zum Hamm, Rhynern und Unna angeschlagenen Edictal-Citation, müssen alle und jede, so an dem vom Freyherrn von Rhynsch zum Caldenhof, an den Herrn Apotheker Kirchhof verkauften Osthofshof zu Weetsfeld, Amts Hamm, cum pertinentiis ex quocunque capite einigen Ansprach zu haben vermeinen, sich binnen 9 Wochen, und längstens vorm den 16 Augusti 1755.

Op den 30 September c. a., zyn tot Venneraey verkocht worden de gereede Goederen van Anna Catharin Maes.

De Erfgenaamen van Jan Hendrick Kerckwyck, hebben op den 29 September a. curr., aan den meestbiedenden, in de rode Leuw binnen Sevenaer verkocht een stuck bouwland, den langen Dreef op 't Grieth kennelyck gelegen.

XI. *Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.*

Alsoo de verpagtinge van den handel met peerdtshairen en verckensborstels, wie mede met uitheemsche temsen ofte sevens, in het Koningl. Aendeel van het Hertoghdome Gelder denselven handel weer op nieuws voor andere ses Jaeren publice te verpaghten; soo is het dat sulcx hiermede aen jeder een word bekend gemaectt, kennende alle degeene, die daertoe gaedinge hebben, van nu af aen, by Syne Koningl. Majest. hooghlofelycke Commission binnen de Stadt Gelder de Continien daervan insien, hun tot de voors. verpagtinge op den

15 Oöober curr. anni, 's morgens ten 9 uuren aldaer invinden, en hun profyt doen.
Den eenen segge 't den anderen voorts.

Nachfolgende Stücke Landes, gelegen unter Duisburg, und Mörkscher Feldmark, sollen den 10 dieses, am Schnuiran, morgens Glocke 10, den meistbietenden verpachtet werden, als:
1) Ein Morgen 33 und eine halbe Ruth im Casselerfeld. 2) Vier Morgen am Mühlheim-
schen Wege. 3) Ein Morgen im Creugwege im großen Hoffeld. 4) Vier Morgen um Wie-
gerts Camp, an dem Holzweg. 5) Underthhalb Morgen am Klüppelberg, am Düfferschen
Weg. 6) Zwey Morgen an der Beeck, und 7) Ein Morgen am Müsfeldschen Weg im gro-
ßen Hoffeld; Liebhabere können sich also an bestimmten Ort und Zeit einfinden, ihren Vor-
theil suchen, und die Conditionen vernehmen.

XII. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Op den 16 Oöober anni curr. sal van wegens Stadt en Lande Wachtendonck op den
Raadhuyse aldaer, aen den minsteischende publice worden aenbelteedt 't verveerdigen der
nieuwe Leuhnen aen alle de Brüngen in den Districte aldaer gelegen; de inclueerde können
tevorens 't besteck by de Magistraet aldaer insien.

XIII. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Es liegen bey dem Herrn Curators Stephan Johann Grebe in Altena 84 Rthlr 19 Stüb.
Hupillengelder rentlos; wer solche zu negotiiren wilens, kan sich bey ihm melden.

Dem Gymnasio in Soest, ist ein Capital von 1350 Rthlr aufgekündiget; wer solches ganz
oder zum Theil gegen Land, übliche Zinsen auf eine sichere Hypotheque zu leihen begehret, kan
sich bey dem Scholarchen melden.

XIV. Persohn / dessen Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Der Freyherr von Rynsch zum Winkel, verlanget an die Stelle seines heimlich unerlaub-
ter Weise weggeschlossenen Jägers Friederich Hirsch, hinwiederum einen andern Jäger; wer nun
dazu Geschicklichkeit bekühet und mit guten Attestatis versehen ist, kan sich je ehender je lieber,
in Sonsbeck bey ihm melden.

XV. Von vacantem Schul: Dienst aufferhalb Duisburg.

Da die Evangelisch. Reformirte Schulmeisters, und Organisten, Stelle zu Schermbek,
nunmehr vaciret; so können dieselige, welche dazu Belieben tragen, und im lesen, schreiben,
rechnen, Orgelschlagen geübt, und in Fundamentis Latinitatis, die nöthige Capacität besitzen,
sich bey einem Wohl. Ehrwürdigen Consistorio sithiren, oder bey den Herrn Richtern Loci, je
ehender je lieber melden, und alsdann von dem hinreichenden Tractament und sonst alle Nach-
weisung erhalten.

XVI. Sachen / so vermist aufferhalb Duisburg.

Es ist dem Gert Henrichen Rottern Elsbecken, Kirspels Lette, bey Coekfeld im Hochstift
Münster, des Nachts vom 10 auf den 11ten September a. curr., ein vierjähriges suchsfarbi-
ges Mutterpferd mit greisen Schweiß, sodann ein weissen Stern vorm Kopf, und ein kleinen
weissen Flecken zwischen den Naslöcheren bis auf die Lippen habend, entkommen; wer solches
anweisen kan, wolle sich gegen Erhaltung einer guten Recompence, bey dem Schulmeister ne-
ben dem Fraterhause in Wesel, melden.

XVII. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Es ist vermischene Jacobi auf der Lünenschen Waldmey in der so genannten Klöter. Heyde
ein zweyjähriges Kind angehalten worden, wozu sich bis dahin noch niemand gemeldet; sals
nun der Eigenthümer, dem solches etwan verstrichen, sich dieserhalb bey dem Lünenschen Wacht-
meistern nicht angeben, mithin das Kind gegen Erlegung der Kosten innerhalb 8 Tagen nicht
auslösen wird, soll dasselbe dem meistbietenden verkaufet werden.

XVIII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach der Kaufhändler J. G. Tegelskampff in Soest, wegen der bescheinigten Unglücks-
Fälle zum beneficio cessionis honorum per sententiam de 16 Augusti a. c., zugelassen, und der
zum interims Curatore angeordneter Herr Advocat Rochol senior vermittelst ad Acta gegebenen
duplicati, der sämtl. Creditoren anderwertige Verabladung ad liquidandum gebeten, solchem
Suchen

Suchen auch Statt gegeben worden; Als werden alle diejenigen Gläubigere, welche an dem Teufelkampfschen Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, Vermöge proclamatis, wovon eines hier, das andere zur Lippstadt und das dritte zu Ostinghausen angeschlagen worden, peremptorie abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, auf den 21 October a. cur. vorm Königl. Gerichte in Soest anzuzeigen, die Justification in Originali zu produciren; ihrer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben, Creditoren ad Protocolum zu verfahren, und rechtliche Erkenntnis und Locum in der abzufassenden Prioritäts. Urtheil zu erwarten, mit Ablauf dieses termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in terminis nicht gestellt, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit gehöret, sondern dieselben von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden; wornach sie sich zu achten haben. Soest in judicio regio den 23 Augusti 1755.

XXI. A V E R T I S S E M E N T.

Zu Duisburg in der Universitäts. Buchhandlung bey Joh. Georg Döttigers seel. Wittib und Sohn, sind zu haben Responsa der Universitäten Halle und Göttingen, nebst merkwürdigen Denklagen einiger Briefe Sr Königl. Majestät von Preussen, an Ihre Ehurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, und zweyer Rescripte an die Regierung zu Eleve, die Elberfeldsche Religions. Beschwerten betreffend, 8. Erfurt 1755, geh. à 14 Stüb. Die guten Wirkungen des Krancken Bettes bey dem merkwürdigen Ende eines Sterbenden, 8. Berlin 1755, geh. à 7 und ein halben Stüber.

XIX. Brod = Taxe.

In Eleve			Wesel			Duisburg.		
Vor 2 ^{te} st. Weißbrod	Pf.	Loth	Vor 1. st. Weißbrod	Pf.	Loth	Vor 1. st. Weißb.	Pf.	Loth
soß wiegen	==	36	soß wiegen	==	13	soß wiegen	==	16
Vor 8 Stüber ein			Vor 7 u. 1. h. st. ein			Vor 5 Stüber ein		
Roggenbrod von	10		Roggenbrod von	11		Roggenbrod von	7	

XX. Geträyde = Preis vom 26 Septemb. bis 3 Octob. 1755.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Gärsten			Malz			Buchweizē			Haber			Erbsen		
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	
Eleve	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==
Wesel	1	1	4	==	21	==	==	16	==	==	==	==	12	7	==	==	==	==	==	==	==
Embrieh	==	==	==	1	==	==	==	14	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==
Duisb.	1	2	6	==	20	==	==	14	==	==	==	==	==	14	==	==	12	==	1	4	3
Meurs	1	4	3	==	19	4	==	15	==	==	==	==	==	14	1	==	8	10	1	8	==
Hann	1	8	==	1	2	==	==	20	==	==	==	==	==	==	==	==	16	==	1	8	==
Witten	1	13	==	1	1	==	==	21	==	==	==	==	==	==	==	==	==	==	1	9	==
Herdecke	1	17	==	1	2	==	==	18	==	==	==	==	==	==	==	==	16	==	1	3	==
Düfeld.	1	6	==	1	1	==	==	17	==	==	==	==	==	17	==	==	12	==	1	3	==
Düren	1	7	9	==	21	6	==	14	4	==	==	==	==	==	==	==	8	==	==	==	==

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.